

Bundesamt für Landwirtschaft
Direktionsbereich Märkte und Internationales
Herr Hanspeter Lüthi
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zollikon/Bern, 19. November 2009

Änderung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, SR 915.51)

Sehr geehrter Herr Lüthi,

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung, mit welcher die Motion Moser vom 12. Juni 2008 betreffend Deklarationspflicht für Fleisch von Kaninchen aus Käfighaltung umgesetzt werden soll.

Unsere Bemerkungen beziehen sich auf die im Entwurf für die Anhörung aufgeführten Punkte.

1. Ausgangslage und 2. Änderungen im Überblick: keine Bemerkungen

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikel

Art. 1 Abs. 2: Das kf stimmt der Anpassung an die EU-kompatiblen Begriffe zu ebenso wie dem für die Deklaration im Sinne der Verhältnismässigkeit festgesetzten Mindestanteil von 20 % Fleischanteil im Enderzeugnis.

Abs. 3: Wir sind der Meinung, dass auch die hier aufgeführten Brühwurst-, Rohwurst- und Kochwurstwaren konsequenterweise den unter Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen unterstellt werden müssen. Es ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft auch solche Fleischerzeugnisse mit Kaninchenfleisch aus in der Schweiz verbotener Tierhaltung hergestellt werden.

Art. 2 Abs. 3 Bst. b.: Die in der Schweiz geltenden Bestimmungen unterstützen wir. Ebenso die Bestimmung, dass die Vorschriften von der Geburt bis zur Schlachtung der Tiere den gesamten Produktionsprozess umfassen, d.h. auch die Haltung der Muttertiere.

Bedenken haben wir bezüglich Transport von Jungtieren und deren Überlebenschancen. Wir fordern deshalb, dass auch der Transport von zu importierenden Tieren den Schweizerischen Tiertransportbestimmungen unterstellt werden müssen.

Art. 2 Abs. 3 Bst. c: keine Bemerkungen

Art. 3 Abs. 2 Deklaration für Fleisch

Das kf hätte eine Positivdeklaration („Kaninchen aus tiergerechter Haltung“) bevorzugt, da damit eine gezielte Förderung entsprechender Betriebe möglich

gewesen wäre. Da jedoch der Weg der Negativdeklaration bereits vorgespurt ist, scheint es folgerichtig, dass für Kaninchen eine analoge Formulierung gesucht wird.

Wir beantragen, die Formulierung „Käfighaltung“ durch „Tierhaltung“ zu ersetzen.

Begründung: Anders als bei Hühnern ist für Kaninchen die Käfighaltung nicht verboten, nur deren Grösse und Ausstattung sind geregelt und tiergerechter als im umliegenden Ausland. Deshalb ist die Formulierung „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ irreführend.

Das kf ist der Meinung, dass die Deklarationsbestimmung sowohl für ganze Kaninchen wie für Kaninchenfleisch Geltung haben muss.

Art. 16 Übergangsbestimmungen: keine Bemerkungen

4. Auswirkungen

Das kf begrüsst die Bestimmung, dass Importeure, den Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote erbringen müssen, ansonsten das importierte Kaninchenfleisch am Verkaufspunkt deklariert werden muss. Dass damit Kosten verbunden sind, muss akzeptiert werden. Auch Kaninchenzüchter in der Schweiz müssen infolge der schärferen Tierschutzvorschriften Mehrkosten tragen.

5. Verhältnis zum international Recht: keine Bemerkungen

6. Beurteilung der Vereinbarkeit mit Art. 4 THG sowie den laufenden Verhandlungen mit der EU

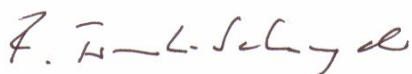
Das kf begrüsst die Absicht, gleichzeitig mit der vorliegenden Ordnungsänderung gemäss Art. 16a Absatz 2 Buchstabe 3 des THG-Revisionstextes eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzips nach Art. 4 Absätze 3 und 4 THG zu beschliessen.

Die Vorschrift bezüglich der Deklaration dient unserer Meinung nach nicht nur dem unter e) aufgeführten Schutz der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs sondern auch dem unter b) aufgeführten Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und somit in zweierlei Hinsicht dem überwiegenden öffentlichen Interesse.

Unbestritten ist, dass mit dieser Deklarationsverordnung die Wahlfreiheit der Konsumenten in Bezug auf ausländisches Fleisch von Hauskaninchen entschieden verbessert, ja überhaupt ermöglicht wird. Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten, wenn sie die Wahl haben, Produkte aus tiergerechter Produktion bevorzugen.

Schwer nachzuvollziehen wäre, dass für Eier aus der verbotenen Käfighaltung eine Ausnahme vom CdD-Prinzip beschlossen ist, für Kaninchenfleisch jedoch darauf verzichtet würde, nur weil die diesbezügliche Verschärfung des Tierschutzgesetzes erst im April 2008, d.h. nach der Auflistung der Ausnahmen erfolgt ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen danken wir und grüssen freundlich



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin



Liselotte Steffen
Dossier-Verantwortliche